



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wir für Moers – Wir für uns“.
 2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
 3. Sitz des Vereins ist Moers.
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck ist die Förderung von Bürgerbeteiligung, lokaler Demokratie und der Information über kommunalpolitische Themen in Moers im Sinne von politischer Bildung.
 2. Ziele des Vereins:
 - Betrieb einer Online-Informationsplattform zur Förderung demokratischen Bewusstseins und politischer Kultur.
 - Aufbereitung und Vermittlung kommunalpolitischer Informationen online und in persönlichen Gesprächen über Projekte.
 - Förderung aktiver Bürgerpartizipation durch Aufklärung bestehender Möglichkeiten.
 - Förderung des Austausches zwischen Bürgern, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft.
 - Kooperation und Abstimmung mit der Initiative „Bürger*innenrat für Moers“ zwecks Planung, Durchführung und Evaluation gemeinsamer Projekte zur Förderung politischer Bildung.
 3. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag und Annahme durch den Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 4. Der Verein kann Mitglieder ausschließen, die in grober Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen.
 5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer angemessenen Frist Widerspruch eingelegt werden; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
-

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 2. Sie können Anträge stellen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Anträge sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
 3. In begründeten Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Textform (z. B. online) gefasst werden.
 4. Es besteht eine Beitragspflicht gemäß der Beitragsordnung.
-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail.
 - Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Entlastung der Schatzmeisterin /des Schatzmeisters
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Grundsätzliche strategische Entscheidungen des Vereins
 - Entscheidung über Ausschlussverfahren
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der oder dem Schatzmeister/in
 - einer oder einem stellvertretenden Schatzmeister/in
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich für zwei Jahre.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Zur Umsetzung der Vereinsziele können projektbezogene Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Die Arbeitsgruppen arbeiten unter der Verantwortung des Vorstands.
3. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zu berichten.

§ 10 Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermitteln und Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Die Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft in Moers für die Verwendung von gemeinnützigen oder kirchlichen oder mildtätigen Zwecken.
-

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2026 beschlossen.

Sie tritt mit diesem Datum in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.